



**Satzung
über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 12.12.2007**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 10.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
 - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 2
Heranziehung und Fälligkeit**

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 3
Höhe der Gebühr**

(1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1) bei Wahlgrabstätten | |
| a) 1. Grabstelle | 868,00 € |
| b) jede weitere Grabstelle | 782,00 € |
| c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr | 29,00 € |
| 2) bei Reihengrabstätten | |
| a) für Verstorbene unter fünf Jahren | 443,00 € |
| b) für Verstorbene ab fünf Jahren | 712,00 € |
| 3) bei Reihenpflegegrabstätten | 851,00 € |
| 4) bei anonymen Reihengrabstätten | 782,00 € |

5) bei Urnenwahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	434,00 €
b) jede weitere Grabstelle	391,00 €
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	17,00 €
6) a) bei Urnenwahlgrabstätten, Sondergröße	1.841,00 €
b) für die Verlängerung je Jahr	74,00 €
7) a) bei Urnennaturgrabstätten, je Stelle	712,00 €
b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	28,00 €
8) bei Urnenreihengrabstätten	373,00 €
9) bei Urnenreihenpflegegrabstätten	391,00 €
10) bei anonymen Urnenreihengrabstätten	356,00 €

(2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten, je Stelle	859,00 €
2) bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	430,00 €
3) bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren und anonymen Reihengrabstätten	571,00 €
4) bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	910,00 €
5) bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnenreihengrabstätten und bei anonymen Urnenreihengrabstätten	215,00 €
6) Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	554,00 €
7) bei Urnenwahlgrabstätten, Sondergröße, je Stelle	262,00 €
8) bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes, je Stelle	298,00 €

(3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.

(4) Für jede weitere Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten, je Stelle	190,00 €
2) bei Reihengrabstätten	
a) für Verstorbene unter fünf Jahren	95,00 €
b) für Verstorbene ab fünf Jahren	143,00 €
3) bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle und bei Urnenreihengrabstätten	48,00 €

- | | |
|---|------------|
| 4) bei Urnenwahlgrabstätten, Sondergröße, je Stelle | 95,00 € |
|
(5) Für Umbettung von Leichen und Urnen auf demselben Friedhof werden folgende Gebühren erhoben: | |
| 1) bei Erdbestattungen je Grab | 2.099,00 € |
| 2) bei Urnenbestattungen je Grab | 239,00 € |
|
(6) Bei Ausbettungen von Leichen und Urnen zur Überführung auf einen anderen Friedhof werden folgende Gebühren erhoben: | |
| 1) bei Erdbestattungen je Grab | 1.050,00 € |
| 2) bei Urnenbestattungen je Grab | 143,00 € |
|
(7) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben: | |
| 1) Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier | 230,00 € |
| 2) Benutzung einer Leichenkammer | 67,00 € |
|
(8) Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben. | |

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 18.12.2006 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 12.12.2007

Der Bürgermeister
Dzewas